

# LOEHNE UND MINIMALTARIFE 2021©

## Merkblatt für die Arbeitgeber

Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 15. Februar 2012 und seinem Nachtrag, unterzeichnet von der WLK, den Vertretern der Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis (SCIV) und der Interprofessionellen Gewerkschaft (SCT), gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen.
2. Die **neuen Minimallöhne** werden wie folgt festgesetzt :

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig Mitarbeiter beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnung) gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens	Fr. 26.65
Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens 4-jähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind	
ab dem dritten Jahr	Fr. 25.50
ab dem zweiten Jahr	Fr. 24.45
ab dem ersten Jahr	Fr. 22.80
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft	
ab dem dritten Jahr	Fr. 22.20
ab dem zweiten Jahr	Fr. 20.10
ab dem ersten Jahr	Fr. 19.00
Qualifizierte Arbeitnehmer mit EBA oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft	
ab dem dritten Jahr	Fr. 17.15
ab dem zweiten Jahr	Fr. 16.65
ab dem ersten Jahr	Fr. 16.15
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag	
ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 15.55
ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 14.45
ab dem fünften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 13.80
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer bis zum Ende des vierten Tätigkeitsmonat	Fr. 13.80

3. Man versteht unter Gelegenheitsarbeiter jemanden, der nicht mehr als 4 Monate während des Jahres arbeitet.

**Die in kursiv gedruckten Rubriken (zum Beispiel: Treueprämie, etc.) sind weder im Gesamtarbeitsvertrag noch in einer anderen Gesetzgebung aufgeführt, sie sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit voller Berücksichtigung der Arbeitsqualität, zu vereinbaren.**

Copyright © 2015 by Walliser Landwirtschaftskammer

Alle Rechte vorbehalten, die Dokumente sowie ihre Teile dürfen weder kopiert, vervielfältigt, auf anderen Servern gespeichert, in Newsgroups oder Online-Dienste eingespeist oder auf einer CD-ROM oder anderen Datenträgern gespeichert, übersetzt oder an Dritte verteilt werden. Bei Missachtung der vorliegenden Bestimmungen riskiert der Zuwiderhandelnde strafrechtliche Verfolgungen und Maßnahmen (vgl. Art. 62, 67 URG).